

Satzung

des **Turn- und Sportverein Brake von 1896 e.V., Bielefeld,**
(TuS Brake) vom 7. April 2014



§ 1 Name, Farbe, Verbände

(1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Brake von 1896“ (TuS Brake). Sitz des Vereins ist Bielefeld. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld eingetragen und führt zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.

(2) Die Farben des Vereins sind blau-weiß.

(3) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

(4) Die Mitgliedschaft im TuS Brake zieht automatisch die Mitgliedschaft in jenen Fachverbänden nach sich, denen die Abteilungen des TuS Brake als Mitglieder angehören. Der TuS Brake und seine Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen der entsprechenden Verbände.

§ 2 Zweck, Ausgaben, Ziele

(1) Der TuS Brake verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dieser Zweck wird durch die Förderung von Leibesübungen und sonstige geeignete Veranstaltungen erreicht. Der Verein ist selbstlos tätig. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Gewinn gerichtet.

(2) Mittel des Vereins dürfen nicht für satzungsfremde Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der TuS Brake versteht unter „Turnen“ und „Sport“ die vielgestaltige, lebensbegleitende Leibesübung und die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung durch Aufbau und Förderung der Gemeinschaft. Die Schwerpunkte im turnerischen und sportlichen Bereich liegen in der gleichrangigen Förderung des Breiten-, Freizeit- und Leistungssports.

(4) Der Verein fordert von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte. Er übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Er pflegt die Zusammenarbeit mit Elternhaus, Kirche und Schule sowie behördlichen Stellen.

§ 3 Mitglieder

(1) Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt; es bedarf zum Eintritt in den Verein einer

besonderen Aufnahme, über die der Vorstand (§ 8) entscheidet. Minderjährige bedürfen zum Aufnahmeantrag der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Die Mitgliedschaft im TuS Brake kann jeder beantragen, der bereit ist, diese Satzung anzuerkennen.

(2) Die Ablehnung eines Aufnahme-Antrages durch den Vorstand erfolgt schriftlich. Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht bekanntgegeben werden. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides ein Beschwerderecht beim Rechtsausschuss (§ 10) zu.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(4) Der Austritt ist nur zu einem Quartalsende möglich. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich und mit einmonatiger Frist zum Quartalsende erfolgen.

(5) Mitglieder, die mit Ämtern betraut sind, haben vor ihrem Austritt genügend Rechenschaft abzulegen.

(6) Der Ausschluss aus dem Verein muss erfolgen, wenn ein Mitglied den Bedingungen der Aufnahme nicht mehr genügt. Bei Rückstand der Mitgliedsbeiträge über zwölf Monate sowie bei groben Vergehen gegen die Vereinsbeschlüsse und/oder unehrenhaftem Verhalten innerhalb wie außerhalb des Vereins kann der Ausschluss erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Bestimmung des Abs. 2 gilt sinngemäß, wobei jedoch die Ausschlussgründe anzugeben sind.

(7) Innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet von der Zustellung des Bescheides, kann von dem Betroffenen Beschwerde beim Rechtsausschuss eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig. Durch die Beschwerde wird die Ausführung des angefochtenen Beschlusses ausgesetzt.

§ 4 Vereinsjugend

(1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen des Vereins und ihrer gewählten Vertreter. Sie gibt sich durch ihre Jugendvollversammlung eine Ordnung im Rahmen dieser Satzung. Diese Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

(2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel und entsendet den aus der Mitte der Vollversammlung zu wählenden Jugendwart in den Vorstand.

§ 5 Beiträge, Geschäftsjahr

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Ihre Höhe richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.

(2) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr bestimmt die Jahreshauptversammlung.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe, Wahlperiode

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Jahreshauptversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Verwaltungsrat,
- d) der Rechtsausschuss.

(2) Die Dauer der Wahlperiode der Mitglieder des Vorstandes, des Verwaltungsrates und des Rechtsausschusses ergibt sich aus den §§ 8 bis 10. Sie endet in der jeweiligen darauffolgenden ordentlichen Jahreshauptversammlung.

(3) Mitglied des Vorstandes, des Verwaltungsrates und des Rechtsausschusses kann nur ein volljähriges Vereinsmitglied sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder dieser Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Hauptamtliche Mitarbeiter dürfen im TuS Brake kein Ehrenamt ausüben.

(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 3 und wenn es die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins erlauben, können Vorstandsämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes, und zwar im Rahmen der dort genannten jeweiligen Höchstbeträge, ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

§ 7 Jahreshauptversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet in der Regel in den ersten vier Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt (ordentliche Jahreshauptversammlung). Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.

(2) Die Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Tagungsort und -zeit sowie der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand bestimmt, Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(3) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind spätestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Jahreshauptversammlung schriftlich und mit kurzer Begründung einzureichen. Gehen die Anträge später ein, können sie unter Umständen als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, die nur von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens zwanzig stimmberechtigten Vereinsmitgliedern haben.

(4) Der Jahreshauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Festlegen der Richtlinien für die Vereinarbeit;
- b) Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan,

- c) Entgegennahme von Jahresbericht und Rechnungslegung des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl und Amtsenthebung von Mitgliedern des Vorstandes, soweit diese von der Jahreshauptversammlung zu bestimmen sind,
- e) Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses,
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Festsetzen der Höhe der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühr,
- h) Beschlussfassung im Zusammenhang mit Grundvermögen und grunstücksgleichen Rechten,
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehende Fragen.

(5) Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Für die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sowie die Wahl des Vorsitzenden wählt die Jahreshauptversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter, der dem amtierenden Vorstand nicht angehören darf.

(6) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Die Jahreshauptversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er die einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Ungültige Stimmen und/oder Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.

(7) Abweichend von Abs. 6 ist zur Änderung der Satzung und zur freiwilligen Auflösung des Vereins eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(8) Die Jahreshauptversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weitere Tagesordnungspunkte - mit Ausnahme der Satzungsänderung und der freiwilligen Auflösung des Vereins - beschließen.

(9) Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die gefassten Beschlüsse sowie Zeit und Ort der Versammlung festgehalten werden müssen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer, im Falle ihrer Verhinderung bei der Jahreshauptversammlung vom jeweiligen Vertreter, zu unterschreiben.

(10) Außerordentliche Jahreshauptversammlungen kann der Vorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird. Dabei ist der Zweck mit kurzer Begründung anzugeben. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Jahreshauptversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Jahreshauptversammlung entsprechend.

§ 8 Vorstand

(1) Den Vorstand bilden

- a) der Vorsitzende,
- b) der Geschäftsführer,
- c) der Schatzmeister,
- d) zwei stellvertretende Vorsitzende,

- e) der stellvertretende Geschäftsführer,
- f) der stellvertretende Schatzmeister,
- g) der Sozialwart,
- h) der Technische Leiter,
- i) der Pressewart,
- k) die Beisitzer, deren Zahl die Jahreshauptversammlung jährlich festlegen kann (bis maximal fünf), ohne dass es dazu einer Satzungsänderung bedarf,
- l) die Abteilungsleiter der einzelnen Abteilungen,
- m) der Jugendwart

- zu l) und m) im Falle ihrer Verhinderung der jeweilige Vertreter -.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 1a) bis c) werden durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Geschäftsjahren, die Mitglieder nach d) auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren, die Mitglieder nach Abs. 1e) bis k) auf die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. § 7 Abs. 6 gilt entsprechend.

Die Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 1 l) werden für die Dauer eines Geschäftsjahres in ihren Abteilungen gewählt, in den Vorstand entsandt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt. Die Entsendung des Jugendwartes in den Vorstand erfolgt nach § 4 Abs. 2.

(3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Vorbereitung der Jahreshauptversammlung,
- b) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Jahreshauptversammlung,
- c) Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung,
- d) Erstellen des Haushaltsplan-Entwurfes sowie Abfassen des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- f) Gründung und Aufhebung von Abteilungen,
- g) Erlass und Änderung von Richtlinien für sich und den Verwaltungsrat.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder mit einwöchiger Frist schriftlich und unter Abgabe der Tagesordnung eingeladen sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. § 7 Abs. 6 gilt entsprechend.

(5) Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 5 sinngemäß.

§ 9 Verwaltungsrat

(1) Den Verwaltungsrat bilden folgende Mitglieder des Vorstandes:

- a) der Vorsitzende,
- b) der Geschäftsführer,
- c) der Schatzmeister,
- d) die zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder nach Abs.1 Buchst. a) bis c) vertreten. Diese Mitglieder haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Rechtsverbindliche Erklärungen für den Verein erfolgen durch zwei der drei genannten Mitglieder des Verwaltungsrates

(3) Dem Verwaltungsrat obliegt die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens; letzteres mit Ausnahme des Vereinsendes.

Dem Verwaltungsrat obliegt im Übrigen die Entscheidung über die Verleihung sowie Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften und Vereins-Auszeichnungen.

(4) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung, im Vorstand und im Verwaltungsrat. Der Geschäftsführer ist für das Führen der Protokolle über die Sitzungen der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes und die Erledigung der schriftlichen Arbeiten des Vorstandes und des Verwaltungsrates zuständig.

Dem Schatzmeister obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Unterlagen, die die Kassengeschäfte des Vereins betreffen.

§ 10 Rechtsausschuss

(1) Der Rechtsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Ausschuss ist ein selbständiges und unabhängiges Schiedsgericht.

(2) Der Rechtsausschuss wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt.

(3) Die Beschlüsse des Rechtsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und sind endgültig. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Ausschussmitgliedern zu unterschreiben ist.

(4) Der Rechtsausschuss ist für folgende Entscheidungen zuständig:

- a) Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung,
- b) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Vereinsorganen, insbesondere über deren Zuständigkeit,
- c) Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern und dem Verein bzw. dessen Organmitgliedern - mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung - über die Mitgliedschaftsrechte,
- d) Beschwerde über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- e) Beschwerde über den Ausschluss aus dem Verein.

§ 11 Datenschutz

(1) Der Verein erhebt und verwaltet Daten seiner Mitglieder, die elektronisch gespeichert werden und ausschließlich für vereinsinterne Zwecke zu verwenden sind.

(2) Das Mitglied hat mit dem Antrag auf Vereinsmitgliedschaft (§ 3 Abs. 1, 1. Halbsatz) der Speicherung seiner Daten für vereinsinterne Zwecke zuzustimmen.

§ 12 Auflösung

(1) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies auf einer eigens dazu einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung beschließt.

(2) Falls diese Auflösungs-Versammlung nichts anderes beschließt, sind die dann amtierenden Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 9 Abs. 2 zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff. BGB).

(3) Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist der Stadt Bielefeld zu übergeben mit der Zweckbestimmung, es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Leibesübungen zu verwenden. Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(4) Sollte die Auflösungsversammlung beschließen, das vorhandene Vermögen einer anderen Leibesübung treibenden Vereinigung zu übertragen, so ist dieser Beschluss erst nach Genehmigung durch das Finanzamt wirksam.

§ 13 Schlussvorschriften

(1) Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in ihrer männlichen oder weiblichen Form.

(2) Diese Satzung tritt an die Stelle der am 19. April 1985 beschlossenen Satzung; sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam